

Vorlage Nr. 19/252-L/S
für die Sitzung der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 23. November 2016

Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung und der Bremischen Hafenenordnung zum 01.01.2017

A. Problem

Die Bremische Hafengebührenordnung wurde letztmalig zum 01. Januar 2016 angepasst. Es erfolgte die Erhöhung der Raumgebühr im § 6 um linear 2% und die Kappungsgrenze wurde um 5.000 BRZ angehoben.

Die Hafengebühreneinnahmen sichern zum großen Teil die Finanzierung der Kosten für die Herstellung, Instandhaltung und Unterhaltung des Bremischen Hafens.

Da die Häfen des Landes Bremen eine bedeutende Rolle für den Wirtschaftsstandort der Bundesrepublik Deutschland einnehmen und im europäischen und deutschen Wettbewerb bestehen müssen, ist es zwingend notwendig, dass die Hafeninfrastruktur kontinuierlich bedarfsgerecht ausgebaut und instandgehalten wird. Nur so können auf Dauer die Konkurrenzfähigkeit der bremischen Häfen sichergestellt und die Schnelligkeit und Sicherheit der Abläufe im Hafen gewährleistet werden. Eine regelmäßige Gebührenanpassung ist daher unumgänglich, auch mit Blick auf das Sanierungsprogramm 2012/2016 nach dem Stabilitätsratsgesetz zum Abbau der Neuverschuldung Bremens. Es bedarf in der Zukunft weiterer Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung mit dem Ziel die Defizite des Bremischen Haushalts weiter zu begrenzen. Hierfür müssen u. a. öffentliche Gebühren regelmäßig überprüft und angehoben werden.

Zudem müssen die Vorgaben der EU KOM in Bezug auf die Hafengebührengestaltung Beachtung finden. Die KOM fordert eine marktangemessene und kostendeckende Gestaltung der Hafengebühren.

Aus diesen Gründen werden turnusmäßig die Hafengebühren zum 01.01. eines jeden Jahres angepasst.

B. Lösung

Folgende Änderungen der Bremischen Hafengebührenordnung werden mit Wirkung zum 01. Januar 2017 umgesetzt.

1. Die Raumgebühr (§ 6 HGebO) wird um linear 1% angehoben, damit die Einnahmesituation zur Finanzierung der bremischen Häfen weiter optimiert wird.

In Hamburg wird das Hafengeld um 0,9 % zum 1.1.2017 erhöht und Rotterdam hatte bereits im Rahmen der Anpassung zum 1.1.2016 publiziert, den Hafentarif in den nächsten 3 Jahren jeweils um die Hälfte des Inflationsprozentsatzes -höchstens um 1%- anzuheben.

Hinsichtlich der Kappungsgrenze wird es keine Anpassung geben; sie bleibt in 2017 bei 125.000 BRZ.

Die Kappungsgrenze gibt es nach wie vor nur noch in den Häfen von Bremen (derzeit 125.000 BRZ), Hamburg (ab 01.01.2017 Anhebung auf 125.000 BRZ) und Wilhelmshaven (145.000 BRZ).

Bereits heute liegen die Schiffe der Großreedereien weit über der bremischen Kappungsgrenze. So laufen z. B. die Reedereien MAERSK und MSC regelmäßig die Bremischen Häfen mit Schiffen in einer Größenordnung von 192.237 BRZ (MSC DITTE) und 194.849 BRZ (MAGLEBY MAERSK) an. Nach Aussage von bremenports gab es im ersten Halbjahr 2016 144 Anläufe von Containerschiffen mit einer BRZ von weit über 135.000 in Bremerhaven. Dies macht deutlich, dass die derzeitige Kappungsgrenze von 125.000 BRZ in Bremen immer noch deutlich unter den aktuellen Schiffsgrößen liegt.

Gerade Containerschiffe dieser Größe benötigen innerhalb der Häfen andere Infrastrukturen bzw. Fazilitäten, die kostenintensiv sind. Für die kommenden Jahre ist mit einer Fortführung des Trends zu immer größeren Schiffen zu rechnen. Liegen die Containerschiffe derzeit noch bei 19.000 TEU, so wird es im Jahr 2017 schon Schiffe mit bis zu 21.000 TEU geben.

Im Rahmen der Gebührenanpassung zum 01.01.2018 soll daher geprüft

werden, ob die Raumgebührenberechnung künftig auf Grundlage der vollen BRZ eines Schiffes erfolgen soll, analog der Häfen von Rotterdam und Antwerpen. Zum Ausgleich dafür müssten die Tarife für die verschiedenen Fahrtgebiete und Fahrzeuge entsprechend angepasst werden.

Die lineare Steigerung der Raumgebühr um 1% führt zu einer jährlichen Mehreinnahme in Höhe von ca. 360.000 € (Hochrechnung auf Basis der Zahlen bis 30.09.2016).

2. Auch die Gebühr für die Berechnung der Offshore-Fahrzeuge nach § 6a steigt um 1% wie die Raumgebühr.

Die Mehreinnahmen betragen jährlich ca. 1.100 € (Hochgerechnet auf Basis der 2016er Zahlen.)

3. Aufgrund der Vorgaben der EU KOM ist es dringend erforderlich alle Schiffe, die an öffentlichen Kajen liegen, zu berechnen. Für Werft- und Reparaturschiffe sowie Neubauten, die zur Erstausrüstung im Bremischen Hafengebiet an öffentlichen Kajen liegen, wird daher künftig ein um 50% reduziertes Liegegeld (§ 7 HGebO) berechnet. Der Gebührensatz für das Liegegeld wird um insgesamt 1% erhöht. Die Mehreinnahmen belaufen sich auf ca. 220.000 € p.a. incl. der 50%igen Berechnung des Liegegeldes für Werft- und Reparaturschiffe ab 01.01.2017.

4. Der Gebührensatz für das Hafengeld wird ebenfalls um 1% angehoben. Die Bremische Gebühr für umschlagende Binnenschiffe bleibt damit auf einem niedrigerem Niveau im Vergleich zu anderen Binnenhäfen mit ähnlichem Umschlagsvolumen, zumal in Bremen ausschließlich nur das Hafengeld berechnet wird und nicht wie in den anderen Häfen noch ein zusätzliches Kai-/Ufergeld, welches sich nach der Güterart und Umschlagsmenge richtet.

Die Binnenschifffahrt zahlt somit ab 01.01.2017 pro Anlauf 33,33 € und maximal 333,30 € pro Monat.

Die Mehreinnahmen belaufen sich auf knapp 750 € p.a..

5. Für die Nutzungsgebühr (§ 9 HGebO) ergeben sich folgende Änderungen:

- a) Die Gebühr für die Hafenfahrzeuge, Barge, Seeschiffsassistentenschlepper, Lotsenversetz- und Bunkerboote wird um 1% erhöht.

Die Mehreinnahmen belaufen sich hierfür auf ca. 350 € p.a..

- b) Das vom Haushalts- und Finanzausschuss geforderte Konzept zur Anpassung der Liegegebühren an der Schlachte und der Tiefer hinsichtlich des Beitrages zur Deckung der laufenden Unterhaltungskosten wurde mit Wirkung zum 01.01.2016 per Beschluss der Deputation SWAH vom 02.12.2015 umgesetzt. Zur Steigerung des Kostendeckungsgrades ist die Anhebung der Gebühren für Fahrgastschiffe und gewerblich genutzte Fahrzeuge und schwimmende Anlagen an der Schlachte/Tiefer um 5% notwendig.

Die Mehreinnahmen p.a. liegen dann bei ca. 875 €

6. Die Regelungen zur Abfallentsorgung (§ 10 HGebO) sind aufgrund von der gestiegenen Kosten für die Entsorgung ölhaltiger Abfälle und der Weiterentwicklung des sog. „Bremer Modells“ in Bezug auf die Entsorgung der Schiffsabfälle neu zu gestalten.

Auf vielen Schiffen wird heutzutage der Müll bereits getrennt an Bord gesammelt. Diese Abfalltrennung sollte mit Blick auf Stärkung der „greenports“-Philosophie und der Verpflichtung zu umweltbewusstem und verantwortungsvollem Handeln natürlich auch auf der Landseite weitergeführt werden. Es wird daher künftig eine spezifizierte Mülltrennung bei den Schiffsabfällen erfolgen unter Weiterverfolgung des ursprünglichen Gedankens „No special fee“, d. h. es bleibt bei einer pauschalierten Berechnung von Abfallgebühren und nur für Sonderleistungen sind begrenzt Zusatzgebühren zu zahlen. Die zu entsorgende Abfallmenge steigt deutlich.

Die gestiegenen Entsorgungskosten für ölhaltige Schiffsabfälle erfordern eine Erhöhung der Entsorgungsabgabe in der HGebO. Die Erstattungsbeträge für den Standardentsorgungsfall werden entsprechend angehoben.

Die Anpassungen haben finanziell gesehen keine negativen Auswirkungen. Die Kostendeckung wird erreicht.

Die Regelungen hierzu sind in der Verordnung über Hafenauffangeinrichtungen und Abgaben für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände zu finden, die analog zum 01.01.2017 angepasst wird.

7. Wie bereits zu 3. erläutert, zahlen Werft- und Reparaturschiffe sowie Neubauten künftig 50% der Liegegebühr nach § 7 HGebO.

In § 2 Begriffsbestimmungen wird daher eine Definition für Werft- und Reparaturschiffe aufgenommen.

8. Die Definition für den 2ten Anlauf im Hafen in § 3 Abs. 5 wird konkretisiert.

Die Bremische Hafenordnung wird dahingehend geändert, dass auch hier die Definition für Werft- und Reparaturschiffe im § 3 aufgenommen wird und im § 54 Abs. 5 wird die Ausnahmeregelung in Bezug auf die Abfallentsorgung auf Werft- und Reparaturschiffe ausgeweitet.

Die Bremische Handelskammer hat die Änderungen zur Kenntnis genommen und keine Bedenken geäußert.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Gender-Aspekte wurden geprüft. Die geplante Änderung der Hafengebührenordnung und der Hafenordnung hat keinerlei Einfluss auf die Gleichstellung der Geschlechter in politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

Es werden Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt ca. 583.000 € für das Haushaltsjahr 2017 erwartet.

D. Negative Mittelstandsbeeinträchtigung

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Beeinträchtigung für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

E. Beschluss

Die Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmen der Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung und der Bremischen Hafenordnung mit Wirkung zum 01. Januar 2017 zu.

Anlage

1. Verordnung zur Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung und der Bremischen Hafenumordnung

**Verordnung zur Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung und der
Bremischen Hafenordnung**

Vom 2016

Aufgrund des § 16 Absatz 2 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes vom 21. November 2000 (Brem.GBl. S. 437, 488; 2002 S. 3 — 9511-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 1. März 2016 (Brem.GBl. S. 85) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Handelskammer verordnet und aufgrund des § 20 Nummer 1 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes vom 21. November 2000 (Brem.GBl. S. 437, 488; 2002 S. 3 — 9511-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 1. März 2016 (Brem.GBl. S. 85) geändert worden ist, wird verordnet:

**Artikel 1
Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung**

Die Bremische Hafengebührenordnung vom 15. März 2006 (Brem.GBl. S. 135, 157, 363 — 9511-d-1), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Februar 2016 (Brem.GBl. S. 19) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 17 eingefügt:

„17. Werft- und Reparaturschiffe

Fahrzeuge, die zur Durchführung von Reparaturen durch Werften oder Reparaturbetriebe in den Bremischen Häfen liegen. Dies umfasst auch Schiffsneubauten, die zur Erstausrüstung außerhalb einer Werftanlage in den Bremischen Häfen liegen.“

b) Die bisherigen Nummern 17 bis 34 werden Nummern 18 bis 35.

2. § 3 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Fahrzeuge im Überseeverkehr erhalten für ihren zweiten Anlauf innerhalb von 7 Tagen aus europäischen Häfen kommend einen Rabatt von 50 % auf die Raumgebühr. Die Frist beginnt am Tag des ersten Auslaufens und endet am Tag des zweiten Einlaufens.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Raumgebühr

Die Raumgebühr bis zu einer Kappungsgrenze von 125 000 BRZ wird für einen Zeitraum von fünf Tagen von Fahrzeugen im Seeverkehr erhoben, die im Hafen zu Erwerbszwecken umschlagen.

Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro BRZ
<u>Short Sea Verkehr</u>	
Fahrzeuge bis 7 000 BRZ	0,0319
Fahrzeuge bis 14 000 BRZ	0,0651
Fahrzeuge bis 21 000 BRZ	0,0821
Fahrzeuge über 21 000 BRZ	0,0992
<u>Europaverkehr</u>	
<u>Trampverkehr</u>	
Fahrzeuge bis 7 000 BRZ	0,1193
Fahrzeuge über 7 000 BRZ	0,2497
<u>Linienverkehr/Spezialverkehr</u>	
Fahrzeuge bis 7 000 BRZ	0,0591
Fahrzeuge bis 14 000 BRZ	0,1183
Fahrzeuge bis 21 000 BRZ	0,1773
Fahrzeuge über 21 000 BRZ	0,2068
<u>Tankfahrzeuge</u>	
Fahrzeuge bis 700 BRZ	0,1584
Fahrzeuge über 700 BRZ	0,2681
<u>Autocarrier</u>	
Fahrzeuge bis 20 000 BRZ	0,0350
Fahrzeuge bis 40 000 BRZ	0,0379
Fahrzeuge über 40 000 BRZ	0,0434
<u>Ro-Ro Fahrzeuge</u>	
Fahrzeuge bis 10 000 BRZ	0,0434
Fahrzeuge bis 20 000 BRZ	0,0436
Fahrzeuge über 20 000 BRZ	0,0491
Fahrzeuge mit Schüttgut	0,1372

<u>Überseeverkehr</u>	
Trampverkehr	
Fahrzeuge bis 4 000 BRZ	0,2255
Fahrzeuge über 4 000 BRZ	0,4496
Linienverkehr/Spezialverkehr	
Fahrzeuge bis 20 000 BRZ	0,2264
Fahrzeuge bis 50 000 BRZ	0,2340
Fahrzeuge über 50 000 BRZ	0,2398
Tankfahrzeuge	
Fahrzeuge bis 700 BRZ	0,2935
Fahrzeuge über 700 BRZ	0,4994
Autocarrier	
Fahrzeuge bis 50 000 BRZ	0,0936
Fahrzeuge bis 70 000 BRZ	0,1003
Fahrzeuge über 70 000 BRZ	0,1047
Ro-Ro Fahrzeuge	
Fahrzeuge bis 10 000 BRZ	0,1067
Fahrzeuge über 10 000 BRZ	0,1308
Fahrzeuge mit Schüttgut	0,3034
<u>Sonstige Verkehre</u>	
Kühlschiffe	0,2778
Fahrgastschiffe	0,2380
Ermäßigungen	
Stop-Over-Anläufe (alle Reisen)	50%
Welcome-Tarif (1.Reise)	50%
3.-10. Reise	25%
11. – 20. Reise	30%
21. - 30. Reise*	40%
Ab 31. Reise*	50%
* Ab 1. Reise	

Fahrzeuge, die ausschließlich den Weserhafen Bremen Hemelingen anlaufen	0,1372
Fahrzeuge, bei Anlauf von öffentlichen niedersächsischen Weserhäfen	
Ein Weserhafen	
Fahrzeuge bis 4 000 BRZ	0,1219
Fahrzeuge über 4 000 BRZ	0,2595
Zwei Weserhäfen	
Fahrzeuge bis 4 000 BRZ	0,0827
Fahrzeuge über 4 000 BRZ	0,1731

4. § 6a Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Fahrzeuge der Offshore-Industrie zahlen für jeden Anlauf der Häfen folgende Gebühren:

Gebührentatbestand	Zeitraum	Bemessungsgrundlage	Gebührensatz in Euro pro BRZ
Installationsschiffe	für maximal 2 Tage pro angefangenen Tag		0,5210
Besondere Fahrzeuge	für maximal 5 Tage pro angefangenen Tag		0,0401
Sonstige Fahrzeuge und Einheiten	für maximal 5 Tage pro angefangenen Tag	bis 1 000 BRZ über 1 000 BRZ	1,5453 0,0401

Nach Ablauf des Berechnungszeitraums wird Liegegeld nach § 7 berechnet.

(2) Fahrzeuge der Offshore-Industrie zahlen für jeden Hafenanlauf, wenn sie in und zwischen den Hafengruppen Bremen-Stadt und Bremerhaven verkehren und Lade- und Löscharbeiten durchführen, folgende Gebühren:

Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro pro BRZ
Installationsschiffe, besondere Fahrzeuge, sonstige Fahrzeuge und Einheiten	0,0309 „

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Liegegeld

(1) Von Fahrzeugen im Seeverkehr, die nicht umschlagen, ist Liegegeld zu entrichten. Fahrzeuge der Offshore-Industrie zahlen Liegegeld, soweit sie nicht nach § 6a gebührenpflichtig sind.

Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebührensatz in Euro
Fahrzeuge im Seeverkehr und Fahrzeuge, die in der Offshore-Industrie aktiv sind	bis zu 7 Tagen und pro BRZ pro 7 Tage jedoch mindestens 50 Euro	0,0525
	ab dem 8. Tag und pro BRZ pro 7 Tage jedoch mindestens 50,00 Euro	0,0578
	ab dem 15. Tag und pro BRZ pro 7 Tage jedoch mindestens 50,00 Euro	0,0693
	ab dem 22. Tag und pro BRZ pro 7 Tage jedoch mindestens 50,00 Euro	0,0831

(2) Werft- und Reparaturschiffe zahlen 50 Prozent des Liegegeldes nach Absatz 1.

(3) Von Fahrzeugen im Binnenverkehr, die nicht umschlagen, Sportfahrzeugen und Traditionsschiffen ist folgendes Liegegeld zu entrichten.

Gebührentatbestand	Zeitraum	Bemessungsgrundlage	Gebührensatz in Euro
Fahrzeuge im Binnenverkehr	ab dem 15. Tag pro 14 Tage	pro Tonne Tragfähigkeit	0,0505
Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe	pro angefangener Tag	pro Meter Länge über alles	1,0100

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Hafengeld

Ein Hafengeld ist von Fahrzeugen im Binnenverkehr, die im Hafen zu Erwerbszwecken umschlagen, zu entrichten.

Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebührensatz in Euro
Fahrzeuge im Binnenverkehr	pro Anlauf maximal pro Monat	33,33 333,30

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr ist zu entrichten von:

1. Fahrtgastschiffen, die nicht raumbührenpflichtig sind und im Hafengebiet Anlagen nutzen. Im Raum Bremen-Nord gelten vier Anlagen als eine Einheit. Die Jahresgebühr beträgt 3,31 Euro je zugelassenen Passagier.

2. sonstige Nutzer der Anlagen und Wasserflächen

Bemessungsgrundlage	Gebührensatz in Euro
Hafenfahrzeuge	
Jahrespauschalgebühr	
je Hafenfahrzeug bis 200 t Tragfähigkeit	87,85
zzgl. für je angefangene weitere 100 t Tragfähigkeit	43,93
Bargen vom Fahrzeug im Seeverkehr ausgebracht	
je Barge bis 500 t Tragfähigkeit	106,84
je Barge über 500 t Tragfähigkeit	213,42
Seeschiffsassistenzschlepper	
Jahrespauschalgebühr	522,17
Lotsenversetzboote	
Jahrespauschalgebühr	522,17
Bunkerboote	
Jahrespauschalgebühr	446,76
Gewerblich genutzte Fahrzeuge und schwimmende Anlagen	
je m ² und Monat, mindestens 63,00 Euro pro Monat	0,53 „

8. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Abfallentsorgung

(1) Für die Entsorgung der hausmüllähnlichen und sonstigen im Schiffsbetrieb anfallenden Abfälle, die der Anlage V des MARPOL-Übereinkommens (BGBl.1982 Teil II S. 2) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, werden für einen Zeitraum von jeweils 72 Stunden nachstehende Gebührensätzen erhoben.

Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
Fahrzeuge im Seeverkehr	

Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
bis 1 500 BRZ	24,20
ab 1 501 BRZ bis 2 500 BRZ	32,27
ab 2 501 BRZ bis 3 500 BRZ	64,47
ab 3 501 BRZ bis 6 000 BRZ	107,47
ab 6 001 BRZ bis 10 000 BRZ	125,37
ab 10 001 BRZ bis 30 000 BRZ	131,38
über 30 001 BRZ	149,29

(2) Schiffe, die die Gebühr nach Absatz 1 entrichten, werden folgende Behältnisse für die getrennte Abfallentsorgung zur Verfügung gestellt.

Schiffe bis 3 500 BRZ

Kategorie nach MARPOL Anlage V	Abfallkategorie	Behältergröße
A	Plastik	120 l
B	Lebensmittelabfälle	120 l
C	Hausmüll - Papier	120 l
C	Hausmüll - Glas	120 l
C	Hausmüll - Metall	120 l
F	Kontaminierte Aufsaugmaterialien	120 l

Schiffe ab 3 501 BRZ

Kategorie nach MARPOL Anlage V	Abfallkategorie	Behältergröße
A	Plastik	240 l
B	Lebensmittelabfälle	240 l
C	Hausmüll - Papier	240 l
C	Hausmüll - Glas	240 l
C	Hausmüll - Metall	240 l
F	Kontaminierte Aufsaugmaterialien	240 l

Zusätzlich können Schiffe Speiseöle in Behältern von nicht mehr als 30 l Fassungsvermögen kostenlos entsorgen. Die Behälter sind vom Schiff zu stellen. Die Höchstentsorgungsmenge liegt bei Schiffen bis 3 500 BRZ bei 30 Litern und bei Schiffen ab 3 501 BRZ bei 60 Litern.

(3) Schiffe, die die Behälter nach Absatz 2 bestimmungsgemäß nach der jeweiligen Abfallkategorie verwenden, erhalten auf Anforderung zusätzlich jeweils einen der folgenden Behälter kostenlos.

Kategorie nach MARPOL Anlage V	Abfallkategorie	Behältergröße
E	Asche aus Verbrennungsanlagen	240 l
F	Gemischte Betriebsabfälle	1 100 l

(4) Zusätzlich zu den Behältern nach Absatz 2 und 3 können weitere Behälter angefordert werden. Folgende Gebühren werden dafür erhoben.

Kategorie nach MARPOL Anlage V	Abfallkategorie	Behältergröße	Gebührensatz in Euro
A	Plastik	240 l	18,10
B	Lebensmittelabfälle	240 l	20,90
C	Hausmüll - Papier	240 l	10,40
C	Hausmüll - Glas	240 l	10,40
C	Hausmüll - Metall	240 l	7,40
D	Speiseöl	30 l ¹	15,70
F	Kontaminierte Aufsaugmaterialien	240 l	20,80
E	Asche aus Verbrennungsanlagen	240 l	28,90
F	Gemischte Betriebsabfälle	1 100 l	35,00

¹ Die Behälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 30 Litern sind vom Schiff zu stellen.

(5) Schiffe, die die Behälter nach Absatz 2 und Absatz 4 nicht bestimmungsgemäß nach der jeweiligen Abfallkategorie verwenden, müssen für den erhöhten Entsorgungsaufwand für einen Zeitraum von 72 Stunden eine zusätzliche Gebühr entrichten.

Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
Schiffe bis 3 500 BRZ	20,60
Schiffe ab 3 501 BRZ	34,40

(6) Es ist eine Entsorgungsabgabe für ölhaltige Schiffsbetriebsabfälle und Rückstände aus der Abgasreinigung zu entrichten.

Bemessungsgrundlage	Gebührensatz in Euro
Seeschiffe pro BRZ mindestens 42,00 Euro, höchstens 600,00 Euro	0,0120
Aurocarrier und Ro-Ro Fahrzeuge pro BRZ mindestens 21,00 Euro, höchstens 300,00 Euro	0,0060

Ölhaltige Schiffsbetriebsabfälle sind überwachungsbedürftige Abfälle, die im Schiffsbetrieb anfallen und der Anlage I des MARPOL-Übereinkommens (BGBl. 1982 Teil II S. 2) unterliegen, insbesondere Ölschlämme aus der Schwerölaufbereitung und Bilgenöle.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Raumbühr“ durch die Wörter „Entrichtung der Gebühren“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nummer 6 wird gestrichen.

10. Dem § 12 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Bei Lotsungen für Fahrzeuge, die gleichzeitig mehrere Lotsen annehmen müssen, ist das Beratungsgeld nach Absatz 7 Nummer 1 bis 5, das zusätzliche Beratungsgeld nach Absatz 8, das Wartegeld nach Absatz 9 sowie die Fahrtkosten nach Absatz 10 Nummer 2 entsprechend der Anzahl der Lotsen zu entrichten.“

11. Anlage 3 (zu § 3 Absatz 8) wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „450 Euro“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „30 Euro“ durch die Angabe „45 Euro“ ersetzt.
- b) Die Tabelle wird wie folgt gefasst:

BRZ	Max. Entsorgungsmenge	Max. Erstattungsbetrag in Euro
bis 3 500	6 m ³	770,00
3 501 bis 6 000	10 m ³	950,00
6 001 bis 10 000	15 m ³	1 175,00
10 001 bis 30 000	22 m ³	1 490,00
30 001 bis 50 000	30 m ³	1 850,00
ab 50 001	50 m ³	2 750,00

- c) In Satz 3 wird die Angabe „200 Euro“ durch die Angabe „220 Euro“ und die Angabe „1,20 Euro“ durch die Angabe „1,80 Euro“ ersetzt

Artikel 2 **Änderung der Bremischen Hafenordnung**

Die Bremische Hafenordnung vom 24. April 2001 (Brem.GBl. S. 91, 237 — 9511-a-3), die zuletzt durch Verordnung vom 29. April 2015 (Brem.GBl. S. 280) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 17 eingefügt:

„17. Werft- und Reparaturschiffe

Fahrzeuge, die zur Durchführung von Reparaturen durch Werften oder Reparaturbetriebe in den Bremischen Häfen liegen. Dies umfasst auch Schiffsneubauten, die zur Erstausrüstung außerhalb einer Werftanlage in den Bremischen Häfen liegen.“

- b) Die bisherigen Nummern 17 bis 37 werden Nummern 18 bis 38.

2. In § 54 Absatz 5 werden nach dem Wort „Fahrgastschiffen“ die Wörter „und Werft- und Reparaturschiffe“ eingefügt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bremen, den 23. November 2016

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen